

45. Welches Gericht ist für Klagen über die blutmäßige Abstammung nach österreichischem Recht sachlich und örtlich zuständig?

ABGB. §§ 158 ffg. Öst. ZN. §§ 28, 50 Abs. 2 Nr. 1, § 100 Abs. 2, 3 (in der Fassung der Vierten Durchführungsverordnung zum Ehe-

gesetz vom 25. Oktober 1941 [RWB. I S. 654] — 4. DVdEheG. — § 21).

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 26. November 1941 über Bestimmung des zuständigen Gerichts. VIII GB 106/41.

Der in Wien wohnhafte G. beabsichtigt, eine Klage auf Feststellung zu erheben, daß er blutmäßig nicht von dem Juden W. abstamme, der in einer früher erhobenen Unterhaltsklage als sein unehelicher Vater festgestellt worden ist. Sein Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 28 ZN. wurde vom Reichsgericht abgelehnt aus folgenden

Gründen:

Die Klage auf Bestehen oder Nichtbestehen der blutmäßigen Abstammung ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Gegensatz zur Klage aus § 163 ABGB. eine Standesklage, die der Klage auf Bestreitung der ehelichen Geburt gleichzusetzen ist. Deshalb wird auch für die Klage über die blutmäßige Abstammung, mag es sich um ein eheliches oder ein uneheliches Kind handeln, das gleiche Verfahren verlangt wie bei dem Bestreiten der ehelichen Geburt. Die Klage ist also gegen einen Verteidiger der blutmäßigen Abstammung zu richten, der alles zu unternehmen hat, was zur Erforschung des wahren Sachverhalts erforderlich ist. Versäumnis- und Anerkennungsurteile sind ausgeschlossen.

Wegen der Gleichstellung wird auch die sachliche Zuständigkeit der Gerichtshöfe nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 ZN. angenommen.

Geht man aber von dieser durch die Bedeutung des Rechtsstreites gebotenen Gleichstellung aus, so ergibt sich daraus auch die Anwendung der Bestimmungen des § 100 Abs. 2 und 3 ZN. in der Fassung des § 21 der 4. DVdEheG. Da nach Abs. 2 das Landgericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Klägers zuständig ist, bedarf es im vorliegenden Falle keiner Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts nach § 28 ZN.